

Kreistagsdrucksache Nr. 063/20

AZ. 41/131.6

nicht-öffentliche Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Digitale Alarmierung - Beschluss über die Ausschreibung und Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 15.07.2020

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 22.07.2020

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leistungen zur Lieferung und Einführung der Digitalen Alarmierung für die Einsatzkräfte im Landkreis Tübingen gemäß den Eckpunkten dieser Vorlage auszuschreiben und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu tätigen, sofern der Angebotspreis nicht mehr als 20 % über den geschätzten Gesamtkosten liegt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Bereits mit der nichtöffentlichen Vorlage 107/19 wurde im Oktober 2019 über den Sachstand zur Digitalen Alarmierung berichtet.

Die Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Landkreis Tübingen werden derzeit über das von Land betriebene analoge Sprechfunknetz alarmiert. Ein separates digitales Alarmierungsnetz gibt es bislang nicht. Der Landkreis Tübingen ist damit unter den letzten 4 Landkreisen in Baden-Württemberg, die noch analog alarmieren. Nach endgültiger Einführung des digitalen Sprechfunks im Laufe des Jahres 2021 wird das Land das analoge Sprechfunknetz und damit die derzeitige Alarmierungsmöglichkeit voraussichtlich nicht mehr lange weiter betreiben. Allerdings wurde ein konkretes Datum, wann das analoge Sprechfunknetz für die Alarmierung nicht mehr zur Verfügung stehen wird, bisher vom Land nicht mitgeteilt. Außerdem wird die Versorgung mit Neugeräten und mit Ersatzteilen für die analoge Alarmierung zunehmend schwieriger. Somit hat der Landkreis seiner gesetzlichen Aufgabe nach § 4 Abs. 3 Feuerwehrgesetz nachzukommen und ein eigenes digitales Alarmierungsnetz zu errichten und zu betreiben.

Nach Vorplanung durch das beauftragte Ingenieurbüro wurden die gesamte Infrastruktur sowie die Wartung am 09.07.2019 europaweit ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte auf Grund des Zusammenhangs und der Komplexität der Anforderungen in einem Los und es wurden von den Anbietern 5 Referenzen über den Aufbau derartiger Netze gefordert. Dieses Verfahren wurde von 2 Bietern gerügt. Die Rügen wurde von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises zurückgewiesen. Daraufhin stellte ein Bieter bei der Vergabekammer Baden-Württemberg einen Nachprüfungsantrag.

Nach rechtlicher Prüfung durch eine vom Landkreis beauftragte Anwaltskanzlei wurde die Ausschreibung auf deren Anraten von der Zentralen Vergabestelle aufgehoben. Es wurden Risiken hinsichtlich der Begründung der Vergabe in einem Los sowie der Anzahl der angeforderten Referenzen gesehen, so dass der Ausgang des Verfahrens vor der Vergabekammer Baden-Württemberg zumindest als offen eingeschätzt wurde. Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30.08.2019 festgestellt, dass mit den geforderten 5 Referenzen die Rechte des Bieters verletzt wurden. Ausführungen zur eventuellen Rechtswidrigkeit der unterbliebenen Losvergabe wurden nicht getroffen.

Zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro wurde nunmehr ein zweites Vergabeverfahren unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem ersten Verfahren vorbereitet. Zwischenzeitlich liegt auch ein Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.10.2019 (VII-Verg 66/18) sowie Rechtsprechung der Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschl. v. 29.10.2019 – 1 VK 53/19) vor. Nach dieser Rechtsprechung unterfällt die Digitale Alarmierung der kritischen Infrastruktur, so dass es ausnahmsweise zulässig ist, die geforderten Leistungen nicht in Lose aufzuteilen, sondern gesamthaft auszuschreiben. Diese Erkenntnisse flossen in die Neuausschreibung ein. Sämtliche Ausschreibungsunterlagen wurden zudem von einer auf Vergaberecht spezialisierten Anwaltskanzlei überprüft.

2. Beschreibung der zu erbringenden Leistungen

Bei der digitalen Alarmierung handelt es sich um ein komplexes System mit insgesamt 35 Standorten über den Landkreis verteilt. Die einzelnen Komponenten sind aufeinander abgestimmt und auch bei Ausfall einzelner Komponenten muss das System weiter funktionieren. Daher sind viele Komponenten redundant ausgelegt.

Die 35 Standorte sind mit den Eigentümern zur Nutzung für die digitale Alarmierung bereits geklärt. Für 32 Standorte wurden bereits Gestattungsverträge abgeschlossen. Bei den 3 noch ausstehenden Verträgen handelt es sich um Standorte, bei denen das Gebäude im Eigentum des Landes, bzw. der Schönbuchbahn liegt; hier werden die Verträge erst nach der Werk- und Montageplanung durch die ausführende Firma abgeschlossen.

Die grundsätzliche Bereitschaft wurde aber für alle 3 Standorte von den Eigentümern zugesagt.

2.1. Bei der Integrierten Leitstelle werden u.a. benötigt:

- 2.1.1. Digitale Alarmgeber (DAG) zur Ansteuerung der Alarmumsetzer
- 2.1.2. Alarmierungssoftware und Alarm-Management-Software
- 2.1.3. Firewall
- 2.1.4. Schnittstelle zum vorhandenen Einsatzleitsystem, damit direkt aus dem Einsatzleitsystem alarmiert werden kann

2.2. Bei den einzelnen Standorten werden u.a. benötigt:

- 2.2.1. Digitaler Alarmumsetzer (DAU) zur Weiterleitung des Alarms an die Funkmeldeempfänger
- 2.2.2. Ggf. Antennenmast
- 2.2.3. Antennen für GPS und Mobilfunk.
Die GPS Antenne wird zur Zeitsynchronisation, die Mobilfunkantenne wird zur Fernwartung der Digitalen Alarmumsetzer benötigt.
- 2.2.4. Ggf. Blitzschutz
- 2.2.5. Stromanschluss

2.3. Dienstleistungen, die vom Auftragnehmer zu erbringen sind:

- 2.3.1. Inbetriebnahme und Probetrieb
- 2.3.2. Dokumentation
- 2.3.3. Funkfeldmessung
- 2.3.4. Schulungen

2.4. Wartung und Service für 48 Monate

Innerhalb der ersten 24 Monate ist im Rahmen der Gewährleistung der Bieter nur verpflichtet, defekte Komponenten zu reparieren oder auszutauschen. Dennoch ist es wichtig, dass die Fehlerbehebung schnell erfolgt – auch an Wochenenden, in der Nacht und an Feiertagen. Daher wird ein Wartungsvertrag ausgeschrieben, in dem feste Reaktionszeiten vorgegeben sind, innerhalb derer Fehler behoben werden müssen.

Nur so kann die Verfügbarkeit dieser kritischen Infrastruktur rund um die Uhr gewährleistet werden. Nach Ablauf der Gewährleistung müssen defekte Komponenten durch den Auftraggeber gezahlt werden. Allerdings müssen weiterhin die Service-Zeiten aufrechterhalten werden.

Da dieser Wartungsvertrag möglicherweise systembedingt nur vom Bieter erbracht werden kann, wird der Wartungsvertrag für weitere 24 Monate, also insgesamt für 48 Monate, ausgeschrieben.

3. Wesentliche Eckpunkte für die europaweite Ausschreibung zur Einführung der Digitalen Alarmierung im Landkreis Tübingen:

- 3.1. Werk- und Montageplanung sowie Aufbau von 35 Standorten für die Digitale Alarmierung als Gleichwellennetz, inklusive Antennentechnik und Blitzschutz
- 3.2. Anschaffung von DAGs an den beiden Standorten der Integrierten Leitstelle sowie eines Reserve-DAG
- 3.3. Anschaffung von 30 Digitalen Meldeempfängern zu Testzwecken. Diese werden an die Gemeinden verteilt, um im Probetrieb die Ausleuchtung des Gemeindegebietes und somit den Empfang von Alarmen zu testen. Sie werden nach Ende des Probetriebes den Gemeinden überlassen und können im Echtbetrieb weiterverwendet werden.
- 3.4. Vergabe aller durchzuführenden Maßnahmen in einem Gesamtlos, da alle Komponenten dieser kritischen Infrastruktur zusammenarbeiten müssen und eine aufwändige Fehlersuche, u. U. mit verschiedenen Firmen u.a. auch aus Zeitgründen zu vermeiden ist.
- 3.5. Die Leistungsfähigkeit der Anbieter ist durch 3 Referenzen zu belegen, wobei mindestens 1 Gleichwellennetz errichtet worden sein muss.
- 3.6. Abschluss eines Servicevertrages während der Gewährleistung nach Aufbau des Netzes, frühestens Ende 2021
- 3.7. Gewichtung des Angebotspreises einerseits und der Qualität (Leistungsfähigkeit) des angebotenen Alarmierungssystems im Verhältnis 50 : 50.
- 3.8. Leistung einer Abschlagszahlung in Höhe von 700.000 € (Haushaltsansatzes 2020). Die Abschlagszahlung wird durch eine vom Auftragnehmer zu erbringende Bankbürgschaft (Erfüllungsbürgschaft) gesichert. Durch die Gewährung einer Abschlagszahlung wird ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erwartet, da die beauftragte Firma bei ihren Bestellungen nicht finanziell in Vorleistung gehen muss.

4. Zeitplan

Die Verwaltung wird die Maßnahme nach Zustimmung durch den Kreistag am 23.07.2020 im Rahmen eines Offenen Verfahrens bekanntmachen. Die Submission findet am 01.09.2020 statt. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Planungsbüro soll die Beauftragung Ende September 2020 erfolgen, so dass der Regelbetrieb bis spätestens Ende 2021 aufgenommen werden kann.

5. Sonstiges

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den KT soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor der Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenschätzung (vgl. nichtöffentliche Anlage) über die Eckpunkte des Projekts entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadenersatzforderungen der Bieter verbunden.

6. Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 14 der Hauptsatzung des Landkreise Tübingen ist für die Zuständigkeit für die Beschaffung von beweglichen Vermögen die Zuständigkeit des KT gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Finanzplan 2020 stehen unter der Auftragsnummer 71201010020 bei Kostenstelle 1260-1 Brandschutz Haushaltsmittel in Höhe von 700.000 € zur Verfügung, für das Jahr 2021 wurde eine Verpflichtungsermächtigung von 550.000 € beschlossen (Haushaltsplan Seite 199). Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind nach der Kostenschätzung des Planungsbüros ausreichend. Die Kosten für den Wartungsvertrag werden in den kommenden Haushalten veranschlagt, erstmalig im Haushalt 2021 anteilig.

Hinweis:

Die Beschaffung der digitalen Meldeempfänger für die Feuerwehren ist Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Um dabei das wirtschaftlichste Angebot zu erzielen, wird der Landkreis Tübingen den Bedarf der Gemeinden abfragen, bündeln und im Nachgang einen Rahmenvertrag zur zentralen Beschaffung ausschreiben.

Wir werden auch den Bedarf anderer Hilfsorganisationen abfragen und gegebenenfalls eine Beteiligung am Rahmenvertrag ermöglichen.